

Verordnung der Gemeinde Neuhaus a.Inn über das Taubenfütterungsverbot (Taubenfütterungsverbotsverordnung – TaubVO)

vom 25. Juli 2023

Die Gemeinde Neuhaus a.Inn erlässt aufgrund des Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstraf- und Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236), folgende Verordnung:

§ 1

Begriffsbestimmung

Verwilderte Tauben im Sinne dieser Verordnung sind Haustauben, die nicht oder nicht mehr von Menschen gehalten werden.

§ 2

Taubenfütterungsverbot

Es ist verboten, im Gemeindegebiet der Gemeinde Neuhaus a.Inn verwilderte Tauben zu füttern. Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen, Ausstreuen und Anbieten von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden, wie z. B. Mais, Kerne, Körner, Backwaren oder Reis.

Hiervon ausgenommen sind von der Gemeinde Neuhaus a.Inn veranlasste Maßnahmen (z. B. Auslegen von Ködern).

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 16 Abs. 2 LStVG i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Fütterungsverbot nach § 2 zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Neuhaus a.Inn, den 16.08.2023

Stephan Dorn
Erster Bürgermeister

